

Decksmaschinen und Automation Vertriebs GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber allen unseren Kunden und Geschäftspartnern (nachfolgend: „Kunden“) und ferner in Bezug zu allen Lieferungen und Leistungen, die von uns vorgenommen werden. Hiervon abweichende Bedingungen unserer Kunden oder abweichende Vereinbarungen mit unseren Vertretern gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich in Textform (§ 126b BGB) anerkannt worden sind. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung an ihn vorbehaltlos erbringen.

Die Decksmaschinen und Automation Vertriebs GmbH wird nachfolgend entweder als „wir“, „uns“ oder der „Verkäufer“ beschrieben.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, das wir innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Arbeiten und ggf. Übergabe des Werkes oder Lieferung der Ware(n) annehmen können. Vorher abgegebene Angebote oder Kostenvorschläge durch uns sind freibleibend.
2. Maßgebend für den Inhalt des Vertrages sind die Auftragsbestätigung und unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hiervon abweichende Vereinbarungen bedürfen stets unserer ausdrücklichen Bestätigung in Textform.
3. Maß- und Gewichtsangaben sind als lediglich annähernde Angaben zu verstehen, von denen wir innerhalb der bei uns üblichen Schwankungsbreite in dem Kunden zumutbaren Umfang abweichen dürfen, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Alle dem Kunden überlassenen Unterlagen bleiben unser Eigentum, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
4. Für den Leistungsumfang ist im Zweifel der Inhalt der Auftragsbestätigung und der darin genannten Unterlagen maßgebend. Mehraufwand, der sich aus der Fehlerhaftigkeit der vom Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen oder sonstiger Unterlagen oder Informationen ergibt, trägt der Kunde. Der Kunde ist nicht berechtigt nach Auftragserteilung ohne unsere Zustimmung den von uns eingesetzten Mitarbeitern Weisungen zu erteilen.
5. Der Kunde hat die richtigen Maße, Gewichte und besonderen Eigenschaften, sofern relevant für die Ausführung des Auftrags, rechtzeitig anzugeben.

III. Preise

1. Maßgebend sind die am Liefertag geltenden Preise sofern keine Preise in der Auftragsbestätigung vereinbart sind.
2. Wir sind berechtigt im Fall einer Kostensteigerung und einer hierdurch verursachten allgemeinen Erhöhung unserer Preise die in der Auftragsbestätigung genannten Preise im Umfang der Kostensteigerung, höchstens aber im Umfang der allgemein von uns vorgenommenen Preisanhebung, anzupassen. Dies gilt nicht soweit wir vereinbarte Preise ausdrücklich als verbindlich anerkannt haben. Die Preise gelten ab Werk, sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nur dann ein, wenn diese ausdrücklich erwähnt werden.
3. Falls der Kunde eine bestätigte Bestellung in zulässiger Weise (z.B. durch unser Einverständnis oder im Rahmen eines gesondert vereinbarten Stornierungsrechts im Vertrag) storniert, können wir 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Kunden ist es jedoch gestattet nachzuweisen, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

IV. Zahlung

1. Rechnungen werden von uns elektronisch übermittelt, sofern der Kunde über einen Internetzugang verfügt. Sonst werden Rechnungen in Papierform per Post übersandt. Die Zahlung hat sofort nach Erhalt der Rechnung, ohne jeden Abzug zu erfolgen. Eine etwaige Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versand- und Abwicklungskosten.
2. Rechnungen sind sofort nach Zugang fällig. Der Kunde kommt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit in Verzug, § 286 Abs. 3 BGB.
3. Bei außergewöhnlichen Vorleistungen kann angemessene Vorauszahlung verlangt werden.
4. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluss bekanntgewordenen wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden gefährdet, so kann der Verkäufer Vorauszahlung verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen dem Verkäufer auch zu, wenn der Kunde sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.
5. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen. Ist der Kunde, Unternehmer haben wir zudem einen Anspruch auf die Verzugspauschale gemäß § 288 Abs. 5 S. 1 BGB. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
6. Wenn Ratenzahlung vereinbart ist, der Kunde jedoch mit zwei aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise in Zahlungsrückstand gerät, wird der gesamte noch ausstehende Restbetrag sofort und ohne weitere Mitteilung bzw. Ankündigung fällig.
7. Bei Nichteinhaltung der mit dem Verkäufer vereinbarten Zahlungsweise, im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden oder bei Vermögensverschlechterung des Kunden ist der Verkäufer berechtigt weitere Lieferungen oder Leistungen nur noch Zug um Zug gegen sofortige Zahlung oder gegen, nach Wahl des Verkäufers, angemessene Sicherheit zu erbringen. Dies gilt auch für Teillieferung und Teilleistungen. Alternativ ist der Verkäufer berechtigt, mit sofortiger Wirkung von allen mit dem Käufer bestehenden Verträgen zurückzutreten und die dem Verkäufer geschuldeten Beträge fällig zu stellen.

V. Erfüllungsort/Gefahrübergang/Lieferung

1. Erfüllung- und Zahlungsort des Vertrages ist der Geschäftssitz des Verkäufers in Rosengarten-Klecken, sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt.
2. Soll die Ware versendet werden, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist. Im Übrigen geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware auf den Kunden über. Eine Versicherung der Lieferung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden. Die Kosten einer solchen Versicherung trägt der Kunde.
3. Für Sendungen ins Ausland werden auf Wunsch Material- und Gewichtsspezifikationen von uns geliefert. Innerhalb der bei uns üblichen Schwankungsbreite bleiben Abweichungen hiervon vorbehalten, soweit wir nicht einzelne Merkmale in Textform

als verbindlich bestätigt haben. Für die Einhaltung ausländischer Verpackungs- oder Zollvorschriften usw. übernehmen wir keine Gewähr. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

4. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Verkäufer ausdrücklich in Textform bestätigt werden. Wird der Vertrag jedoch schriftlich abgeschlossen, bedarf auch eine etwaige gesonderte Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

5. Wir sind berechtigt, Aufträge nach unserem Ermessen in Teillieferungen zu unterteilen und getrennt abzurechnen. Solche Teillieferungen ändern das Vertragsgefüge nicht und stellen insbesondere kein neues Angebot dar, sondern stellen lediglich Lieferungen innerhalb des bereits bestehenden Vertragsverhältnisses dar. Wird von uns keine gesonderte Lieferfrist für die restlichen, offenen Teillieferungen mitgeteilt, so werden diese innerhalb von 28 Kalendertagen vorgenommen.

6. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden oder infolge eines anderen von ihm zu vertretenden Umstandes verzögert, so werden ihm die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnet. Im Falle der Lagerung in unserer Produktionsstätte sind wir befugt 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat der Lagerung zu fordern.

7. Betriebsstörungen - sowohl im Betrieb des Verkäufers als auch in dem eines Zulieferers - wie z. B. Streik, Krieg, Naturkatastrophen, Feuer, Aussperrung, Pandemien sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen erst dann zur Kündigung des Vertrages, wenn dem Kunden ein weiteres Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann, anderenfalls verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Eine Kündigung ist jedoch frühestens vier Wochen nach Eintritt der oben beschriebenen Betriebsstörung möglich. Eine Haftung des Verkäufers ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

8. Liefern wir in Länder der Europäischen Union, hat der Kunde seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, sowie alle sonstigen, zur Abwicklung erforderlichen Angaben (u.a. die Bestätigung über Transport und Endverbleib) uns unverzüglich zur Verfügung zu stellen. **Abweichend von §§ 449 Abs. I, 431 Abs. I, II HGB wird vereinbart, dass i.R. dieses Transports, sofern er von uns vorgenommen und/oder organisiert wird, unsere Haftung nicht den gesetzlichen Höchstbetrag von 8,33 Sonderziehungsrechten pro Kilogramm, sondern lediglich den gesetzlichen Mindestbetrag von 2 Sonderziehungsrechten pro Kilogramm des transportierten Gutes beträgt.**

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung im Eigentum des Verkäufers. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat uns der Kunde unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Kunde bereits im Vorhinein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

3. Die nachfolgende Regelung gilt nur im kaufmännischen Verkehr: Zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an einen Dritten ist der Kunde nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Kunde tritt seine Forderungen gegen diesen Dritten aus der Weiterveräußerung an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung hiermit an. Spätestens im Falle des Zahlungsverzugs ist der Kunde verpflichtet, an den Verkäufer die vollständige Bezeichnung des Dritten als als Schuldner der abgetretenen Forderung zu nennen.

4. Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten in Bezug zu dessen Forderung insgesamt um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Kunden oder eines durch die Übersicherung des Verkäufers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Verkäufers verpflichtet.

5. Bei Be- oder Verarbeitung der vom Verkäufer gelieferten und in dessen Eigentum stehenden Waren ist der Verkäufer als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, ist der Verkäufer auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltsigentum.

VII. Gewährleistung

1. Erkennbare Mängel müssen unverzüglich nach Eingang der Sendung beim Kunden in Textform gerügt werden, verborgene Mängel, die noch innerhalb der Gewährleistungsfrist entdeckt werden, unverzüglich nach ihrer Entdeckung in Textform.

2. Bei berechtigten und rechtzeitigen Mängelrügen sind wir nach unserer Wahl nur zur Nachbesserung oder zur Nachlieferung verpflichtet. Sollte die Nachbesserung bzw. Nachlieferung fehlschlagen, kann der Kunde nach seiner Wahl Rücktritt oder Minderung fordern. Dies gilt auch, wenn wir die Nachbesserung ernsthaft und endgültig verweigern.

3. Das Recht auf Rücktritt steht dem Kunden nicht zu, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.

4. Stellt der Kunde das Ausgangsprodukt zur Verfügung, so haftet der Verkäufer nur für die ordnungsgemäße Durchführung der Verarbeitung. Der Kunde ist verpflichtet, die Geeignetheit des Ausgangsprodukts zu prüfen. Durch die Erteilung des Auftrages bestätigt der Kunde, dass das vorgenannte Ausgangsprodukt für die Verarbeitung geeignet ist. Bei auf das Ausgangsprodukt zurückzuführender Schlechtleistung haftet der Verkäufer nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

5. Zulieferungen durch den Kunden oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens des Verkäufers. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitungsfähige Ausgangsprodukte. Für Schäden an den Anlagen des Verkäufers, die durch vom Kunden gelieferte, mangelhafte Ausgangsprodukte entstehen, haftet der Kunde.

6. Der Austausch defekter Teile, einschließlich der dafür erforderlichen Arbeitszeit wird von uns übernommen. Reisekosten, Hotel, Auslösung, Zölle, etc., sowie Transportkosten gehen zu Lasten des Käufers.

7. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate nach Ablieferung des Schiffes/Gewerks am Schiff, jedoch maximal 18 Monate nach Ausstellungsdatum des Lieferscheines. Werden Schadensersatzansprüche geltend gemacht, so müssen sie innerhalb von vier Monaten nach textlicher Ablehnung des Verkäufers klageweise geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass ein Beweissicherungsverfahren eingeleitet wurde.

8. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde gegenüber dem Verkäufer oder einem Dritten anzugeben hat, bedürfen der Textform gemäß § 126 a BGB.

9. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht, es sei denn, diese werden in Textform gemäß § 126 a BGB ausdrücklich gegenüber dem Kunden erklärt.

10. Aus dem Katalog der §§ 437, 475 BGB ist der Anspruch des Kunden auf Schadenersatz ausgeschlossen gemäß § 437 Abs. 3 BGB.

VIII. Haftungsbeschränkung

1. Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden oder seiner Leute, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d. h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die

Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, sowie dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens. Die Haftung im Fall des Lieferverzugs ist jedoch für jede vollendete Woche des Verzuges im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung auf 0,5% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5% des Lieferwertes begrenzt. Die Haftung im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten wird auf den regelmäßig vorhersehbaren Schaden begrenzt.

2. Vorbehaltlich einer textlichen Bestätigung erfolgt telefonische Beratung durch unsere Mitarbeiter unverbindlich und ohne jede inhaltliche oder sonstige Gewähr. In jedem Fall gelten auch für derartige Auskünfte, Beratungen etc. die Haftungsbeschränkungen der vorstehenden Ziffer 1.

IX. Warenrücknahme

1. Zusätzlich zu den Bestimmungen in Abschnitt III, Ziffer 3 können Kunden mit unserem ausdrücklichen Einverständnis innerhalb von 45 Tagen ab Ausstellungsdatum des Lieferscheines gegen Leistung einer Stornierungsgebühr von 20 % der vom Rücktritt erfassten Auftragssumme vom Vertrag zurücktreten. Nach Ablauf dieser 45-tägigen Fristen können Kunden innerhalb weiterer 45 Tage mit unserem ausdrücklichen Einverständnis gegen Leistung einer Stornierungsgebühr von 40 % der vom Rücktritt erfassten Auftragssumme vom Vertrag zurücktreten. Aufgrund des Administrativaufwandes wird als Stornierungsgebühr mindestens ein Betrag von EURO 20,00 verrechnet. Nach Ablauf von 90 Tagen ab Ausstellungsdatum des Lieferscheines ist ein Rücktritt in jedem Fall ausgeschlossen.

2. Handelt es sich bei der gelieferten Ware um eine Sonderanfertigung von uns oder unserem Lieferanten, ist ein Rücktritt nach dieser Bestimmung ebenso ausgeschlossen.

3. Der Kunde ist jedenfalls verpflichtet, im Falle eines Rücktrittes die Waren auf seine Kosten an uns zurückzusenden. Der Differenzbetrag zwischen Stornierungsgebühren und Auftragssumme wird dem Kunden nur nach unbeschädigter Retournierung der auftragsgegenständlichen Waren gutgeschrieben.

X. Verjährung

1. Unsere Ansprüche auf Zahlung verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

2. Gewährleistungsfrist beträgt bei Lieferung gebrauchter Gegenstände ein Jahr, beginnend mit Ablieferung der Ware oder Herstellung des Werkes. Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden oder seiner Leute beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches.

3. Die nachfolgende Regelung gilt nur gegenüber Verbrauchern: Ansprüche wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware oder Herstellung des Werkes. Dies gilt nicht, wenn wir vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Verbrauchers.

XI. Aufrechnung/Abtretungsverbot/Zurückbehaltungsrechte

1. Die Aufrechnung gegen unsere Forderung ist unzulässig, soweit die Forderung des Kunden nicht unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder mit unserer Hauptforderung nicht in einem Leistungs-Gegenleistungs-Verhältnis (synallagmatisch) verknüpft ist.

2. Dem Kunden ist untersagt, Gegenforderungen an Dritte abzutreten, es sei denn, es besteht kein schützenswertes Interesse unsererseits an dem Abtretungsverbot oder die berechtigten Belange des Kunden an der Abtretbarkeit der Forderung überwiegen unseren entgegenstehenden Interessen.

3. Der Kunde darf wegen Gegenforderungen, einschließlich solcher aus früheren oder laufenden Geschäften, Leistungen nicht zurückbehalten.

XII. GerichtsstandAnwendbares Recht

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit dem streitbefangenen Vertragsverhältnis sind die staatlichen Gerichte der Freien und Hansestadt Hamburg.

2. Auch bei grenzüberschreitenden Lieferungen ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit dem streitbefangenen Vertragsverhältnis die staatlichen Gerichte der Freien und Hansestadt Hamburg (Art. 17 des Übereinkommens der Europäischen Gemeinschaft über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen = EuGVÜ).

3. Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Nachrangig zu diesen AGB gelten die Incoterms, soweit vereinbart, in der jeweils gültigen neuesten Fassung.

4. Die englische Übersetzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist lediglich eine Lesehilfe, die deutsche Version dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die auf der Webseite des Verkäufers erhältlich sind, sind die ausschließlich rechtlich bindende und wirksame Version.

Stand: Februar 2023